Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 8 (1916)

Artikel: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn
Autor: Eggenschwiler, F.
Kapitel: II: Die Stadt Solothurn
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-321851

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

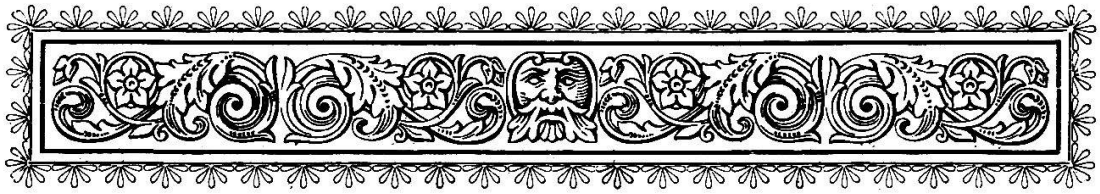

II. Die Stadt Solothurn.

1. Die Stadt.[1])

Die ersten Ansiedlungen an der Stelle, wo jetzt Solothurn steht, reichen zurück in die Hallstatt-Periode (800—300 v. Chr.). Schriftlich wird der Name des Ortes zum ersten Mal genannt durch das Epona-Denkmal, welches 219 im vicus Salodurum errichtet wurde. Durch die Hinrichtung der Glaubenshelden Ursus und Viktor im Jahre 285 (nach kirchlicher Tradition 302) wurde der Ort in weiten Kreisen bekannt. Im Anfang des 4. Jahrhunderts wurde das Castrum erbaut. Es gehörte zur civitas Aventicensis und bildete keine Gemeinde wie der Vicus. Östlich des Castrums, auf einem Hügel am Areflusse, wo die Glaubenshelden begraben worden waren, entstand eine christliche Kultstätte; den Gottesdienst besorgte eine kirchliche Genossenschaft, die später die Regel des Bischofs Chrodegang von Metz annahm. Gegen das Jahr 742 beschenkte nach der Sage Werthrada, die Gemahlin Pipins, das Regularstift in Solothurn;[2])

[1]) Ortschaften im alten Bürgerziel: 1182 Wedelswile, 1215 Lengendorf, 1305 Oberdorf, 1319 Velbrunnen, 1367 Riedholz. Rüttenen wird erst später genannt.

Literatur über die mittlere Geschichte:

von Arx, F., Die Belagerung von Solothurn 1318. 1875.

Fiala, F., Solothurn zur Zeit der Belagerung. Vortrag, geh. in der Töpfergesellschaft im Winter 1857/58. Anal. hist. Bd. XVIII. Soloth. Tagbl. 1911, Juli 21 ff.

Fiala, F., Das St. Ursusbanner, ein Andenken an die Belagerung von Solothurn 1318. 1869.

Hartmann, A., Hans Roth und die Mordnacht von Solothurn. Neujahrsbl. der Töpf. 1883.

Amiet, J. J., Solothurn im Bunde der Eidgenossen. 1881.

Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift in Solothurn. 1878.

[2]) Hermann, F. J., Solothurner Kalender 1782.

vielleicht erbaute, erweiterte oder verschönerte sie auch die St. Ursenkirche. Die älteste Urkunde, in der das St. Ursenstift genannt wird,[1]) fällt ins Jahr 870. Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche teilten das Lothar'sche Reich, und der letztere behielt sich das St. Ursusmünster (d. h. die Kastvogtei) in Solothurn vor. Ein Stiftsgebiet mit Einkünften muß damals bestanden haben.

Die Gründung des Königreiches Burgund (888) und seine Erweiterung nach Osten brachte für Solothurn Vorteile. Stift und Castrum gewannen an Bedeutung. Hier erhielt 892 Boso von Lausanne die bischöfliche Weihe;[2]) hier auf ihrem Eigengut erbauten die Burgunderkönige eine Burg, worin sie sich zeitweise aufhielten.[3]) Durch Berta, die Gemahlin Rudolfs II. († 937), wurde um das Jahr 930 das Regularstift in ein Chorherrenstift umgewandelt und die St. Ursenkirche zur Gründung eines Baufonds mit Gütern dotiert.[4]) Noch zu ihren Lebzeiten wurde ein neuer Kirchenbau begonnen und unter ihrem Sohne, unter Konrad dem Friedfertigen († 993), fortgesetzt.

Es ist anzunehmen, daß Solothurn damals einen Rat besaß mit einem vom Könige ernannten Causidicus an der Spitze,[5]) ausgerüstet mit niederer Gerichtsbarkeit; doch ist ein Schultheiß urkundlich erst im 12. Jahrhundert bezeugt. Als König Rudolf III., Bertas Enkel, 1032 kinderlos starb, fiel Burgund an das deutsche Reich zurück. Rudolfs Schwestersohn, Odo von Champagne, machte Anspruch auf Burgund; er eroberte im transjuranischen Burgund Festen und Städte, z. B. Murten und Neuenburg. Allein Kaiser Konrad II., der Salier, fiel, über Solothurn ziehend,[6]) ins transjuranische Burgund ein und ließ sich in Peterlingen die burgundische Krone aufsetzen. Auch die Erzgrafen von Hochburgund, deren Gebiet (Grafschaft Bargen) bis zur Sigger reichte, mußten sich unterwerfen. Damals war Solothurn

---

[1]) S. W. 1812, 342. F. R. B. I, 235.

[2]) F. R. B. I, 258. Die Stadt gehörte anfänglich zur Diözese Aventicum und von Ende des 6. Jahrhunderts bis 1828 zum Bistum Lausanne. Die Vorstadt lag bis 1828 im Bistum Konstanz. 1642 hat der Bischof von Konstanz in der Vorstadt Solothurn das hl. Sakrament der Firmung erteilt. Hafner II, 297.

[3]) Von ihr ist der Zeitglockenturm stehen geblieben. Darüber berichtet das S. W. 1846, 30 und Anz. A. IV, 129.

[4]) Im 16. Jahrhundert wurde zu Ehren dieser Königin in Solothurn eine Denkmünze (Bertataler) geprägt.

[5]) Siehe S. W. 1820, 352.

[6]) Inde collecto exercitu per Salodurum Burgundiam intravit. F. R. B. I, 312.

politisch ein bedeutender Ort. Man kann dies aus der Tatsache schließen, daß Konrad II. hier im Herbst 1038 einen burgundischen Reichstag hielt und seinem Sohne Heinrich III. das Königreich Burgund übergab.[1]) In der „königlichen Kapelle" St. Stephan[2]) leisteten die geistlichen und weltlichen Großen dem jungen König den Huldigungseid. In Burgund trat nach und nach Ruhe ein. In Solothurn (Castrum Solodorense) unterwarfen sich 1045 die Burgunder Reginolf und Gerold dem Könige. Hier wurde 1048 ein zweiter, 1052 ein dritter burgundischer Reichstag gehalten.[3])

Zum Castrum Solodorense gehörte ein ziemlich großes Bürgerziel. Seine Grenzen werden in späterer Zeit angegeben, wie folgt: „Es fängt an am Erdbächlein, wo es in die Aare fließt und die Herrschaft Balm von dem Bürgerziel scheidet; von da dem Bächlein nach über das äußere Riedholz, innere Riedholz und Rüttenen, der Einungsgrenze von Oberdorf und Langendorf nach bis an das Gärisch bei Bellach; von da gegen Mittag in den Graben, welcher die Bellacher Einung scheidet und der Graben bei der Mutten in die Aare fließt; von da durch die Aare gerade hinüber in die Lüßlinger Einung; dieser nach oben durch den Wald bis an den Buchrain; alldort auf der linken Seite der Straße nach durch den Wald hinaus bis an die breite Zelg, zum Gatter, wo der Markstein steht; von dannen hinein zur Brunnstube; von dort dem Hag und dem Zuchwiler Felde nach bis an den Zuchwiler Rain und endlich hinunter an die Aare."[4])

Zur Zeit des burgundischen Rektorates (1127—1218) nahm Solothurn an Bedeutung zu. Die Stadt bildete mit ihrem Gebiet[5]) einen besondern Gerichtsbezirk; sie war Reichsgut und keiner Grafschaft zugeteilt. Die Zähringer, die Vertreter der königlichen Gewalt, übten hier die hoheitlichen, gerichtsherrlichen und grundherrlichen Rechte auf den Reichsgütern aus. Sie residierten zeitweise in der Reichs-

---

[1]) Trouillat I, 166.

[2]) Rust, W., Die St. Stephanskapelle zu Solothurn. Soloth. Tagbl. 11. April 1887. St. Ursenkal. 1889.

[3]) Soletrin nannte Heinrich III. den Ort, als er am 1. Juni 1052 eine Urkunde (b. Trouillat I, 180) ausstellte.

[4]) So beschrieben die Bürger von Solothurn ihr Ziel im Jahre 1800. Memorial der Stadtgemeinde bezüglich der Sönderung der Staats- und Gemeindegüter. Es ist kein Zweifel, daß dieses Bürgerziel schon in alter Zeit den gleichen Umfang gehabt hat.

[5]) Es stimmte mit dem ursprünglichen Zehntgebiet des Stiftes überein.

pfalz zu Solothurn.[1]) Wie andern Städten räumten sie wohl auch Solothurn das Recht ein, den Zöllner, den Torwächter und andere Unterbeamten selber zu wählen.[2]) In dieser Zeit begann auch die Bürgerschaft von Solothurn zu erstarken. Schon 1048 hatte ihr Heinrich III. einen Herbstmarkt bewilligt,[3]) der besonders den Handwerkern und Handelsleuten Gewinn brachte.[4]) 1146 ist Solothurner Geld urkundlich nachweisbar.[5]) 1182 (ca.) wird ein Schultheiß (Albertus Causidicus) genannt.[6]) Solothurner Bürger waren damals Mitwirkende bei einer gerichtlichen Verhandlung, die Herzog Berchtold IV. selbst leitete.[7]) Die Stadt besaß also damals eine bürgerliche Gerichtsbehörde, welche wahrscheinlich die städtische Verwaltung führte und wohl aus dem Rate genommen ward. Sie verwaltete jedoch nur die niedere Gerichtsbarkeit, von welcher die mit der Leibeigenschaft verbundene Gewalt über die Eigenleute auf den Höfen ausgenommen war; letztere gehörte den jeweiligen Eigentümern dieser Höfe, den Leibherren der Eigenleute, worunter besonders die Stiftsherren, dann aber auch reiche Stadtbürger zu verstehen sind, und hatte bloß eine dingliche Bedeutung.

Am 18. Februar 1218 starb Herzog Berchtold der V., der letzte Zähringer. Die auf Reichsboden stehenden Städte und Burgen: Solothurn, Bern, Murten, — Buchegg, Neuenburg 2c., wurden unmittelbares Reichsgut. An die Stelle des Rektors trat ein Prokurator und später der Reichsvogt von Burgund; von ihm wurde die höchste Gewalt (Heerbann, Steuerbezug 2c.) ausgeübt. Ein vom Kaiser oder seinem Stellvertreter ernannter Schultheiß leitete in Solothurn das

---

[1]) Besonders Berchtold V. In Solothurn wurden seine beiden Söhne geboren, im Kindesalter ermordet und in der St. Ursenkirche beigesetzt. Am 9. Sept. 1544 wurde ihr Grab eröffnet. Wurstemberger, J. L., Alte Landsch. Bern II, 334.

[2]) Habsburger Urbar II², 556. Urkundlich wird der Rat von Solothurn 1252 genannt. S. W. 1823, 460. 1811, 261.

[3]) S. W. 1814, 315. Solothurn hat damals Stadtrecht erhalten. Die Errichtung eines Marktes war der Ausgangspunkt der Stadtgründung. Siehe Merz, W., Die Burganlagen und Wehrbauten des Kts. Aargau, 625.

[4]) Mit dem ersten Marktrecht hat Solothurn wohl auch die Stadtwage erhalten und nicht erst 1362, wie Hafner (II, 135) annimmt. In diesem Jahre wurde die Fronwage bei Johann Marx von Solothurn, dem sie um 60 Gld. verpfändet war, gelöst. S. W. 1816, 77.

[5]) S. W. 1829, 156.

[6]) S. W. 1824, 415.

[7]) Der Streit betraf ein Stiftslehen zu Wedelswil, welches der Inhaber unrechtmäßig ansprach. F R. B. I, 470.

höhere Gericht, dem als Stadtbürger auch die Chorherren des Pfarrstiftes unterworfen waren.

Weil die niedere Territorialgewalt einen mehr privatrechtlichen als politischen Charakter hatte, waren Streitigkeiten mit dem Stift nicht zu vermeiden. Im Jahre 1234 betraf ein Streit die Eigenleute des Stiftes, die im Burgerziel[1]) wohnten. Die Bürger der Stadt waren der Ansicht, die Leute des Stiftes seien in allen Dingen, welche nicht die an die Leibeigenschaft geknüpften bäuerlichen Verhältnisse auf den Höfen betrafen, der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen. König Heinrich entschied, daß die Stadt gehalten sei, die Gewalt des Stiftes als Leibherrn über seine Hörigen zwischen der Aare und dem Jura (inter Ararim et montem Lebern) anzuerkennen.[2]) Damit war die übrige Gerichtsbarkeit der Stadt und des kaiserlichen Schultheißen nicht berührt. Wenn ein Höriger mit einem Stadtbürger in Streit geriet, oder wenn er ein Verbrechen beging, schritt das Gericht der Stadt oder des kaiserlichen Statthalters ein. Hatte ein Leibeigener dem Propst irgend einen Frevel oder eine Gewalttätigkeit gut zu machen, mußte er nach dem Gewohnheitsrechte dem Stadtschultheißen drei Schillinge Buße bezahlen. Die gewöhnliche, staatsrechtliche Gerichtsbarkeit stand der Stadt zu.[3])

Die Zeit des Interregnums (1250—1273) war für die Entwicklung der Stadt günstig.[4]) Die Bürger griffen zum Recht der Selbsthilfe, weil kein Staatsoberhaupt da war.[5]) 1276 bestätigte König Rudolf I. der Stadt Solothurn die Rechte und Freiheiten,[6]) die sie früher von seinen Vorfahren erhalten hatten. Auch gab er ihr die Zusicherung, daß kein Bürger vor ein äußeres Gericht gezogen werden

---

[1]) Zwischen den Herrschaften Straßberg und Balm, der Aare und dem Leberberg. Das alte Burgerziel wurde 1720 eingeschränkt, weil die Regierung die anstoßenden Vogteien behufs Vermehrung der Gefälle zu vergrößern suchte.

[2]) S. W. 1811, 314.

[3]) Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift. Repl., 15—21.

[4]) In dieser Zeit zerstörten die Solothurner die alte Reichsburg. Wohl um jeder Wiederherstellung der Burg vorzubeugen, schenkten die Bürger 1280 den Reichsboden dem Orden der Minderbrüder zur Erbauung eines Klosters. Fiala, F., Das Franziskanerkloster in Solothurn, 4.

[5]) Das gleiche tat auch die Stadt Bern. König Adolf verzieh ihr die Einziehung und Verwendung aller dem Reiche zuständigen Zinsen und Gefälle während des Zwischenreiches, sowie die Zerstörung der königlichen Burg in der Stadt. F. R. B. III, 546.

[6]) Noch ältere Freiheitsbriefe sind durch Alter oder Feuer zu Grunde gegangen. Vgl. Sol. Monatsbl. 1912, 117.

dürfe.[1]) Dieser städtischen Gerichtsbarkeit waren, doch mit Vorbehalt der Immunitätsrechte und der leibherrlichen Rechte über die Hörigen, auch die Chorherren des Kapitels unterworfen; denn sie mußten, ehe sie installiert wurden, in die Zünfte eintreten, wenn sie vorher noch nicht Bürger waren.[2])

Wichtiger für die Geschichte Solothurns ist der Freiheitsbrief Rudolfs I. vom Jahre 1280.[3]) Er enthält die ältesten Strafgesetze Solothurns. Die Stadt konnte jeden Freien zum Bürger aufnehmen; auch war es ihr gestattet, den Leibeigenen des Stiftes, die sich loskauften, das Bürgerrecht zu erteilen. Wer einen andern mit bewaffneter Hand angriff, mußte, wenn kein Blut floß, zehn Schillinge und dem Schultheißen drei Pfund bezahlen; kam es zum „Blutruns", wurde er zu einer Buße von 13 Pfund verfällt, wovon drei dem Schultheißen zufielen; konnte er nicht bezahlen, verlor er die Hand. Totschläger wurden enthauptet. Entwich ein Verbrecher, wurde sein Haus abgebrochen, und es durften die Erben erst nach einem Jahre mit einem Neubau beginnen. Eine Verletzung des Hausrechts wurde mit 6 Pfunden gebüßt,[4]) die der Kläger und der Schultheiß zu gleichen Teilen in Empfang nahmen.

Schultheiß zu Solothurn war 1268 Ritter Otto von Oltingen, 1270 Hartmann von Baldwile, 1281 Werner von Utzenstorf, 1288 Kuno von Gampelen,[5]) 1290 Ritter Walter von Aarwangen, dem der König zur Belohnung für geleistete Kriegsdienste 1277 den Zoll zu Solothurn verpfändet hatte,[6]) 1295 Ritter Ulrich der Riche,[7]) 1303 Matthias von Messen,[8]) 1308 und 1312 Ulrich der Riche.[9]) Am 24. August 1313 wurde das Schultheißenamt zu Solothurn von Heinrich VII. dem Grafen Hugo von Buchegg für dessen Kriegsdienste in Italien um eine Schuld von 100 Mark Silber verpfändet.[10]) Der

---

[1]) Urkunde bei Hafner II, 114. Deutsch S. W. 1812, 350.

[2]) Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift, 101.

[3]) S. W. 1811, 183. 1823, 413. 1845, 11.

[4]) Aus dieser Ursach sind an den Haustüren die Klopfer gemacht. Hafner II, 83.

[5]) U. B. B. II, 356.

[6]) F. R. B. III, 194.

[7]) S. W. 1825, 463. F. R. B. III, 626.

[8]) S. W. 1817, 356.

[9]) S. W. 1827, 463. 1818, 176. Ihnen waren vorausgegangen Ritter Heinrich von Attiswil (1252. 1250. 1249), Rudolf der Riche (1227), Albertus Causidicus (1182).

[10]) Urk. bei Hafner II, 112. S. W. 1823, 447.

Graf verwaltete das Amt selber (1315) oder bezeichnete einen Stellvertreter.[1]) Wahrscheinlich war sein Sohn Heinrich Schultheiß von Solothurn zur Zeit der Belagerung 1318. Durch Großmut siegte die Stadt unter der Leitung ihres edlen Vorstehers. Ihm überreichte der Herzog Leopold eine Fahne, daß sie sei

Ein Zeichen vor der Welt der bürgerlichen Treu,
Ein Zeugnis unter euch, wem ich gewichen sei:
Gewiß, beglücktes Volk! so lang ihr Tugend liebet
Und euren Heldenmut in solchen Taten übet;
So lange mit der Waffe sich die Ehr' verbind't
Und eure Frömmigkeit des Himmels Schutz gewinnt;
So lang die Bürger sich zu solcher Treu bekennen,
Wird man auch Solothurn unüberwindlich nennen.[2])

Von 1323—1325 war Ritter Ulrich der Riche Schultheiß zu Solothurn. Er war Bürger dieser Stadt und zugleich Kiburg'scher Vasall. Seine Mitbürger befürchteten, der Graf von Buchegg könnte irgend einen ungebetenen Gast an die Spitze ihres Gemeinwesens stellen. Allein ihre Bedenken wurden bald zerstreut, indem ihnen der Graf in „sonderbarer Zuneigung" am 14. April 1325 das Schultheißenamt als einstiges Erbe zusicherte und das Versprechen gab, alle Jahre „mit Mund oder mit einem Briefe einen Schultheißen zu geben, der des Rates sei."[3])

Er sprach: „Ihr sollt empfangen
Die freie Schultheißwahl.
Der Schultheiß sei erkoren
Aus freier Bürger Zahl.
Das Pfand, das ich erhalten,
Von Kaiser Heinrichs Huld,
Ich schenk es frei und ledig
Der teuren Stadt als Ehrenschuld.[4])

Der Rat bestand damals aus dem Schultheißen und 11 Räten; er wurde jedes Jahr neu gewählt. Nach aller Wahrscheinlichkeit pflegte der Rat schon lange die Verwaltungsgeschäfte mit einem von

[1]) Es werden genannt Ritter Ulrich der Riche 1313, Ulrich Multa 1314, Heinrich von Buchegg 1316, Ulrich der Riche 1323—25, Werner von Wolhusen (vice-scultetus) 1326, Pantaleon von Gebstraß 1327, Konrad von Durrach 1329, Ulrich der Riche 1335, Konrad von Durrach 1336, Hug von Durrach 1337, Konrad von Durrach 1339, Johann Grans 1340.

[2]) Mit diesen Worten schließt das Trauerspiel von Franz Jakob Hermann: „Das Groß-Müthig-Und Befreyte Solothurn. Offentlich Vorgestellet den 16. und 18. Brachmonat 1755".

[3]) S. W. 1820, 353. In verstümmeltem Auszug bei Hafner II, 131.

[4]) Amiet, J., Die drei Rosen von Bucheck. Solothurn 1872.

ihm gewählten Ausschusse der Bürgerschaft zu teilen. Diese Ausschüsse hießen vorzugsweise „die Burger" und sollten die Mittelmacht sein zwischen dem Magistrat und der Gemeinde. Ihre Anzahl betrug 22. Am 20. Mai 1347 starb Hugo von Buchegg.[1]) Ums Jahr 1344[2]) hatte er, offenbar mit kaiserlicher Bewilligung, der Stadt das Schultheißenamt und wohl auch die hohe Herrlichkeit in der Herrschaft Balm abgetreten.[3]) Dies war der Anlaß zu einer Umgestaltung der Verfassung. Es wurden 11 Alt- und 22 Jungräte[4]) gewählt,[5]) welche zusammen den „Ordentlichen Rat" bildeten, und die Zünfte[6]) geschaffen. Die Gemeinde teilte sich in 11 Gesellschaften ein, von denen jede die gleiche Anzahl im Rate bekam: einen Altrat und zwei Jungräte. Der Altrat behielt das Recht, den Jungrat zu wählen, und in seiner Mitte blieb das Schultheißenamt.[7]) Auch wählte er alljährlich am St. Johannstag (24. Juni) die „Burger" (Großräte), 66 an der Zahl.[8]) Wahrscheinlich hat das erwachte Selbstbewußtsein damals dazu geführt, daß die Stadt ein eigenes Banner und ein Wappen wählte. Die Farben waren gegeben durch das bisherige St. Ursusbanner.

Die Bewohner Solothurns waren zu dieser Zeit „ein durch Krieg und Brand verarmtes Volk".[9]) Seit 1324 hatte der Zwiespalt zwischen

---

[1]) Jahrzeitbuch Fraubrunnen. F. R. B. VII, 265.

[2]) S. W. 1818, 270.

[3]) Als selbstgewählte Schultheißen kommen vor: 1340—1345 Johann Grans, 1346 Hug von Durrach, 1348 Johann von Durrach, 1357 Johann Gras, 1361 Jost der Riche, 1364 Werner vor Kilchon, 1365 Jost der Riche, 1366 Werner vor Kilchon, 1367 Johann Grans, 1372 Konrad von Durrach, 1374 Jost der Riche, 1377 Matthias von Altreu, 1384—1411 Nov. Hemmann von Durrach, 1412 Jan. 12. Jakob von Wenge, 1413 Imer von Spiegelberg, 1418 Jakob von Wenge, 1420 Johann Wagner, 1422—1450 Henmann von Spiegelberg.

[4]) Eine Urkunde aus dem Jahr 1346 (S. W. 1815, 45) nennt einen alten Rat, woraus geschlossen werden darf, daß ein neuer gewählt worden ist. Auch das Bündnis zwischen Solothurn und Biel vom Jahr 1351 erwähnt einen alten Rat. S. W. 1818, 301.

[5]) Im Rosengarten bei der St. Ursenkirche, später im Garten der Franziskaner wurden die Wahlen vorgenommen. Jeder Bürger erschien mit einem Blumenkranze aus Rosen. Wer nicht erschien, wurde mit einem Pfund gebüßt. Im Rosengarten der Franziskaner geschah die Ämterbesetzung bis 1798.

[6]) Das Zunfthaus zu den Webern wird 1344 genannt. S. W. 1824, 118. Das Zunfthaus der Armbruster wurde 1476 in ein Rathaus umgebaut. Frau Kunigunde von Spiegelberg leistete an die Kosten einen namhaften Beitrag.

[7]) S. W. 1814, 103. Vgl. S. W. 1824, 421.

[8]) S. W. 1814, 174—177. Erst 1520 begann der Ordentliche Rat (Alt- und Jungrat) den Großen Rat zu wählen. Hafner II, 208.

[9]) So beurteilt sie Propst Ludwig von Straßberg 1338. S. W. 1818, 262. 1814, 137 und 233.

Thron und Altar das Reich geschädigt. Auch hatte der Heereszug der Landesdynasten wider Bern 1339 in der Umgebung Solothurns seine verderblichen Spuren hinterlassen.[1]) Aus diesen Gründen und in der Hoffnung, die Solothurner für sich zu gewinnen, schenkte ihnen Kaiser Ludwig 1340 die rückständigen Abgaben, sowie die Reichssteuer für die nächsten zwei Jahre.[2]) Er gab ihnen auch volle Gewalt, verpfändete Reichsgüter, z. B. die Münze und den Zoll, zu lösen, und das Versprechen, die Stadt nie zu verpfänden.[3])

Als Reichsvogt, Schirmherr und Steuereinnehmer zu Solothurn wählte Karl IV. 1353 den Ritter Burkard Münch II. von Landskron.[4]) Im gleichen Jahre bestätigte er den Solothurnern alle ihre Rechte, Freiheiten, Gnaden und löblichen Gewohnheiten. Die jährliche Reichssteuer wurde auf 50 Pfund gesetzt.[5]) 1358 übernahm Herzog Rudolf von Österreich die Reichsvogtei oder das Pflegeramt zu Solothurn[6]) und damit die Aufgabe, die Reichssteuer einzuziehen. Ihm war alles daran gelegen, in der Umgebung der vorderösterreichischen Lande einen bedeutenden Einfluß auszuüben.

Damals hatten die Solothurner dem Kaiser eine Bitte eingereicht: Sie und ihre Voreltern haben mit Genehmigung römischer Kaiser und Könige recht und redlich besessen und innegehabt ein Hochgebirg, zwischen den Herrschaften Straßberg und Balm gelegen,[7]) mit allen seinen Rechten und Zugehörungen und Nutzungen. Die Privilegien aber, welche sie über diese Herrlichkeit von ihren Vorfahren erhalten, seien nicht durch ihre Schuld, sondern durch Zufall oder Brand[8]) verloren gegangen.[9]) Der Reichsvogt mußte im Auftrage des Kaisers Nachforschungen anstellen. Das Er-

---

[1]) Bei Laupen war Solothurn mit 18 Helmen beteiligt. Justinger, Ausgabe Stierlin, 108. Es mögen Freischärler gewesen sein. Rudolf von Erlach, der Sieger von Laupen, hatte eine Solothurnerin zur Gemahlin: Elisabeth, die Tochter des Schultheißen Ulrich Richo. S. W. 1822, 152.

[2]) S. W. 1814, 134.

[3]) S. W. 1814, 136. 400. Das Recht, Reichsgüter zu verleihen (z. B. in der Herrschaft Buchegg), erhielt Solothurn erst 1434 durch den Kaiser Siegmund. S. W. 1814, 432.

[4]) S. W. 1814, 141.

[5]) S. W. 1814, 144.

[6]) S. W. 1814, 243. F. R. B. VIII, 255.

[7]) Ein ausgedehnter Wald und wohl auch der Weißenstein, ein Geschenk von den alten Beherrschern dieser Gegend an die Stadt.

[8]) 1459 erlitt das Archiv abermals durch Brand großen Schaden. Hafner II, 159.

[9]) S. W. 1814, 242.

gebnis war für Solothurn günstig; die Stadt blieb im ruhigen Besitz des „Hochgebirges".

Im gleichen Jahre (1358) wurde Graf Peter von Aarberg zum Reichsschultheißen von Solothurn ernannt. Dagegen reklamierten die Bürger von Solothurn beim Kaiser. Der Reichsvogt mußte auch diese Frage untersuchen. Zahlreiche Zeugen sagten bei ihrem Eide aus, daß Hugo von Buchegg den Solothurnern das Schultheißenamt „zu Handen gestoßen" und daß diese es besetzt haben seit Kaiser Ludwigs Zeiten († 11. X. 1347).[1]) Das Stift Solothurn bestätigte die Aussagen der Zeugen. Der Kaiser sah seinen Irrtum ein. Nachdem er von den Solothurnern „gänzlich und kanntlich unterwiesen worden war", teilte er dem Grafen Peter von Aarberg mit, daß er die Rechte der Solothurner anerkenne.[2]) Erfreut über den glücklichen Ausgang des Streites, schloß Solothurn 1359 mit Österreich ein Bündnis auf zehn Jahre.[3]) Vielleicht war dieses Bündnis die Ursache, daß Karl IV. 1360 Solothurns Schultheißen-Wahlrecht mit dem großen Majestätssiegel bekräftigte.[4]) „Wir haben angesehen die treuen Dienste, welche die Bürger von Solothurn uns und dem Reiche getan[5]) und auch in künftigen Zeiten tun mögen, und erkennen mit besonderer Gnade und kaiserlicher Macht, daß Solothurn das Schultheißenamt ewiglich haben und behalten soll."

Schultheiß zu Solothurn war 1360 Johann Grans. Er war zugleich Reichsvogt und hatte als solcher die Zinsen und Gewerfe, „so die Bürger von des Reiches wegen jährlich auf St. Martinstag zu zu geben schuldig waren," einzuziehen. Als sein Nachfolger erscheint 1361 wieder Ritter Burkard Münch II. von Landskron[6]) († 23. IV. 1376) und 1377 dessen Sohn Burkard.[7])

Die Reichspfleger- oder Amtmannstelle zu Solothurn war zu dieser Zeit auf den Bezug der Reichssteuer (per Jahr 50 Sol. Pfund) eingeschränkt. Die Erinnerung an diese sowohl als an die frühern Befugnisse dieser Stelle trachteten die Solothurner durch einen Loskauf zu zernichten. Sie leisteten 1409 an König Ruprecht eine Zah-

[1]) S. W. 1814, 245.
[2]) S. W. 1814, 246. F. R. B. VIII, 272.
[3]) S. W. 1813, 129.
[4]) S. W. 1814, 250. Hafner II, 114.
[5]) Die Solothurner halfen 1351 dem Herzog Albrecht von Österreich und 1354 Karl IV. die Stadt Zürich belagern. Tschudi I, 433.
[6]) S. W. 1814, 252.
[7]) S. W. 1814, 256.

lung von 600 rh. Gulden und erhielten dafür die Reichsvogtei als Pfand, welches die nächsten 40 Jahre nicht gelöst werden durfte.[1]) Später dachte kein König mehr daran, diese Pfandschaft zu lösen.

Das Recht, Adelige und freie Bauersleute, die nicht im Bürgerziel wohnten, zu Bürgern anzunehmen, besaß Solothurn schon im 13. Jahrhundert. Karl IV. bestätigte dieses Recht, wie alle übrigen Rechte und Freiheiten der Solothurner; er erlaubte auch „von kaiserlicher Macht und in besonderer Güte", solche Eigenleute, die „Jahr und Tag ohne redliche Ansprachen" in Solothurn wohnten, als Bürger zu betrachten.[2])

Zu den Bürgern von Solothurn gehörte (seit 1358) auch Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau. Er war mit seinen Mitbürgern „stößig" wegen seiner Landgrafschaft; er könne, meinte er, darin richten, wo er wolle. Die Solothurner machten Anspruch auf das Blutgericht in der Herrschaft Balm, das sie besaßen (seit c. 1344) „von Gewohnheit und von Freiheit wegen." Der Graf bot die Hand zum Frieden und erklärte 1363 durch eine Urkunde für sich und seine Nachkommen, „daß wir nicht Gewalt haben sollen, über das Blut zu richten von unserer Landgrafschaft wegen von der Dingstatt ennet dem Hündlisbach,[3]) die in dem Twing zu Lommiswil gelegen ist, herein bis an die Egerten an der Sigger, wo das Gestühl und der Galgen stehen. Auf der Dingstätte zu Lommiswil mögen wir richten, was Recht ist und von Alters her kommen ist; aber vom Hündlisbach abwärts und von der Dingstatt herab bis an die Sigger sollen wir keinen Stock setzen".[4])

Mehr als die Freundschaft des benachbarten Adels nützte den Solothurnern, die „gegen das Reich unverdrossenlich getreue Dienste gezeigt", die „sonderliche Gnade" des Kaisers. Karl IV. wurde nicht müde, ihnen immer neue Freiheiten zu gewähren. Aus dem Jahre 1365 liegen sechs Freiheitsbriefe von ihm vor und andere Gunstbezeugungen. Die Stadt erhielt das Geleite und den Blutbann für den Umkreis von drei Meilen;[5]) kein Solothurner Bürger durfte (seit 1276) vor ein auswärtiges Gericht, ausgenommen das

[1]) S. W. 1814, 267.

[2]) S. W. 1814, 298.

[3]) Hungisbach heißt er 1296. F. R. B. III, 646.

[4]) S. W. 1814, 192.

[5]) Darin lag eine Bestätigung der kastvogteilichen Rechte, d. h. der hohen und niedern Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute des Stiftes, welche die Stadt kurz vorher (vor 1362) von ihrem Mitbürger Burkard Senn dem Ältern erworben hatte.

kaiserliche Hofgericht, geladen werden; die Rechtspflege durften die Bürger nach Gutfinden ordnen.[1]) 1376 bewilligte ihnen der Kaiser einen Pfingstmarkt[2]) und ein Ohmgeld auf allerlei Kaufmannschaft.[3]) Um die gegebenen Freiheiten zu sichern, wurde die Drohung erlassen: Wer gegen die Briefe frevle, verfalle in des Reiches Ungnade und in eine Buße von 50 Mark.[4]) Graf Walraf von Thierstein wurde beauftragt, allfällig nötig werdende Bußen einzuziehen. Die eine Hälfte sollte dem Reiche, die andere der Stadt Solothurn zufallen. Karls Sohn, König Wenzeslaus, erneuerte 1378 diese Verfügung.[5]) Das Münzrecht zu Solothurn,[6]) von dem der Schlagschatz bezahlt werden mußte, hatte Karl IV. 1363 dem Edeln Peter von Thorberg für 200 Mark Silber verpfändet.[7]) 1381 lösten die Solothurner das Pfand um die gleiche Summe.[8])

Durch die kaiserlichen Privilegien war Solothurn stark und unabhängig, durch Gewerbefleiß wohlhabend geworden.

Seht ihr den Berg, vom Abendrot umglutet,
Das grüne Tal, vom Aarestrom durchflutet,
Die Weizenfelder, rings die hübschen Gärten,
Die reiche Stadt mit ihrer stolzen Jugend,
Mit ihrer Tapferkeit und Bürgertugend![9])

Die Freiheitsbriefe mußten bei jeder Thronerledigung erneuert werden. Die kaiserliche Kanzlei fertigte die Briefe aus, aber nicht ohne Bezahlung. Als 1413 die Boten von Zürich, Bern und Solothurn neue Briefe erhielten, verlangten die geldgierigen Kanzler zuerst 2800 Gulden; doch begnügten sie sich zuletzt mit 400 Gulden.[10]) Es war immer noch genug für drei Briefe.

---

[1]) S. W. 1814, 298 und 306—310.

[2]) S. W. 1814, 315.

[3]) Hafner II, 86. S. W. 1818, 420. Warum erhielt Solothurn diese Begünstigung? Weil die Stadt 1351 und 1354 an der Belagerung Zürichs teilgenommen hatte (Hafner II, 133 und 134) und dadurch in „treffliche Geldschuld" gekommen war. S. W. 1846, 94.

[4]) S. W. 1814, 306 und 321.

[5]) S. W. 1814, 321.

[6]) 1343 wird der Münzmeister Konrad genannt. S. W. 1818, 269.

[7]) Urkunde bei Hafner II, 117. S. W. 1814, 291.

[8]) Urk. bei Hafner II, 118. S. W. 1823, 321. Tragboten hieß der damalige Münzmeister. Sein Haus stand neben dem Esel. S. W. 1815, 85.

[9]) Amiet, X., Hans Roth, 88.

[10]) Nach einer Meldung von Tschudi, erwähnt im S. W. 1814, 416. Der damalige Geldwert kann annähernd erkannt werden durch Vergleichungen. In Solothurn galt ein Haus mit Hofstatt 1337 80 Pf. Soloth. Pfennige. (S. W. 1818, 257), ein zweites an der hintern Gasse 1413 45 Pf. Pfen. (S. W. 1819, 281), ein drittes an der Schmiedengasse mit Hofstatt 1414 116 Gulden (S. W. 1819, 286).

Nicht alle Freiheitsbriefe enthielten die wünschbare Klarheit. So hatte Solothurn 1365 den Blutbann drei Meilen um die Stadt er-

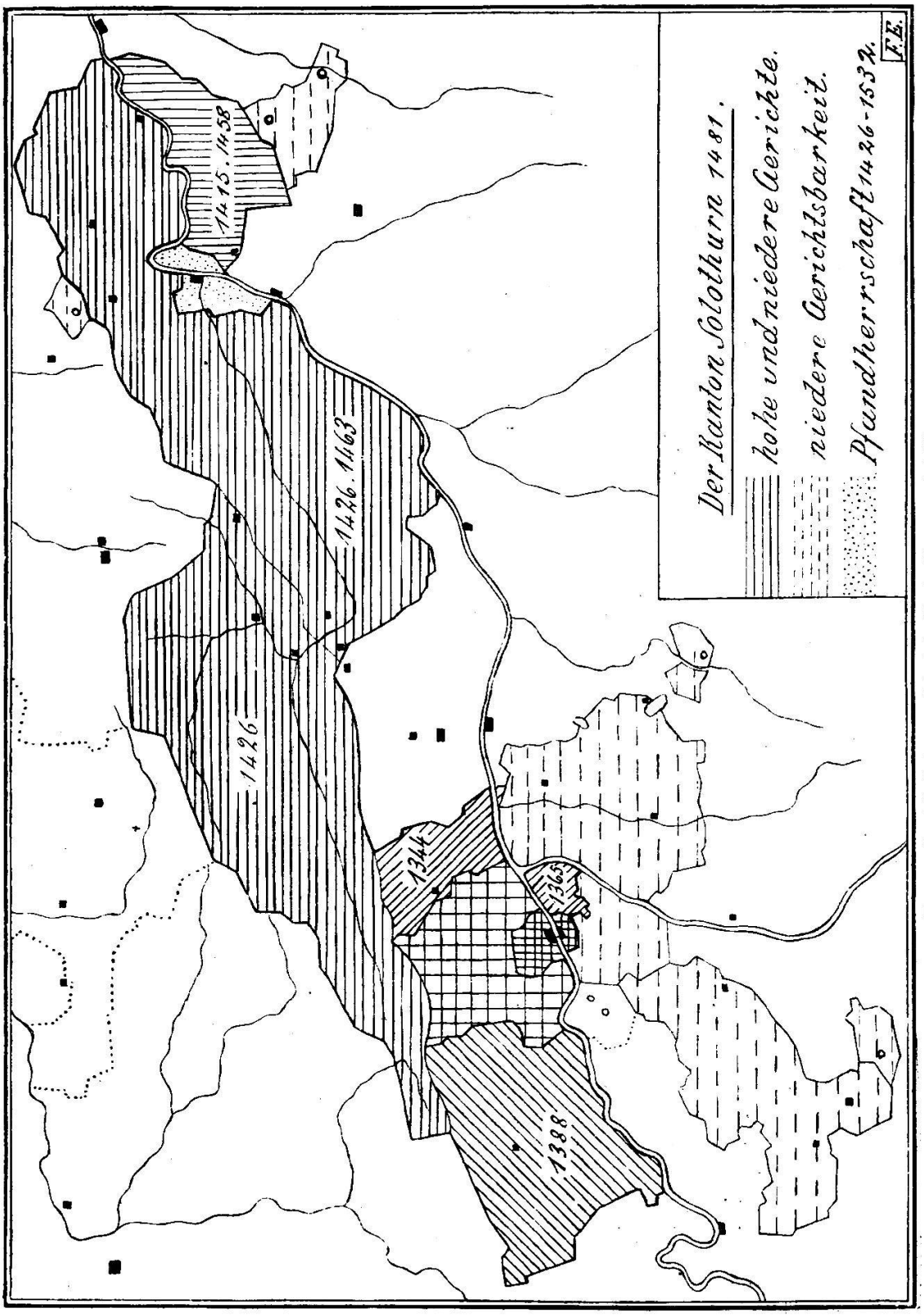

Das Gebiet der Stadt Solothurn 1481.

halten. Die Grenze wurde nie genauer bezeichnet. Als die Berner am 28. August 1406 die Landgrafschaft Burgund erworben hatten,

beanspruchten sie die hohen Gerichte in der ganzen Grafschaft. Erst 1516 kam Solothurn durch einen Vertrag mit Bern in den Besitz der hohen Gerichtsherrlichkeit zu Biberist, Lohn und Luterbach.[1])

Bei der im 15. und 16. Jahrhundert erfolgten Erwerbung zahlreicher Herrschaftsgebiete handelte es sich nur um das private Landeigentum, verbunden mit niederer Territorialgewalt, nicht aber um die souveräne Landesoberherrlichkeit, die entweder dem Reiche oder lehensweise Reichsfürsten und Herren zustand. Die landgräflichen Rechte erwarb Solothurn durch besondere Käufe, Abtretung und Vereinbarung mit den frühern Besitzern oder ihren Rechtsnachfolgern, zu welch letztern auch Bern gehörte; sie waren Reichslehen[2]) bis zum westfälischen Frieden 1648. Durch die Loslösung von dem Verbande mit dem deutschen Kaiserreiche erhielt die Stadt die volle Souveränität über ihre Gebiete. Jetzt hörte sie auf, den Reichsadler auf ihre Münzen zu setzen. In ihrem Siegel erschien über dem Wappen als Zeichen der Selbständigkeit eine Fürstenkrone.

2. Das St. Ursenstift.

Das ursprüngliche Zehntgebiet des St. Ursenstiftes umfaßte den Landstrich zwischen der Aare und dem Berge Lebern, zwischen dem Hündlisbach bei Lommiswil und dem Aarbächlein bei Flumenthal; hier bezog die Kirche von Solothurn von ihrer Gründung an von den St. Ursenleuten die kirchlichen Zehntgefälle.[3]) Bedeutende Vergabungen erhielt die Kirche angeblich von Werthrada, der Gemahlin Pipins des Kleinen, und von der Königin Berta von Burgund. Im Jahre 1300 und wohl schon früher besaß das Stift Twing und Bann in Zuchwil[4])

[1]) Wagner, Streithandel, 45.

[2]) Noch im 15. und 16. Jahrhundert (1442, 1487, 1530 und 1559) ließ sich Solothurn die Rechte und Freiheiten durch das Reichsoberhaupt bestätigen. In Antwerpen gab König Maximilian 1487 der Stadt Solothurn das Recht, in ihrem Banner, das geteilt ist in rot und weiß, einen goldenen gekrönten Adler zu führen. S. W. 1830, 362.

[3]) Über Twing und Bann zu Oberdorf, Langendorf und Bellach berichtet das S. W. 1831, 294 u. 301, über denjenigen im Riedholz S. W. 1831, 527.

[4]) S. W. 1831, 283. 1832, 271. Mit Ausnahme des Emmenholzes, dessen Besitzer Twing, Bann und Gericht anzusprechen hatte. Wer im Emmenholz Land bebaute, mußte dem Gerichtsherrn (im 15. Jahrh. den Herren von Spiegelberg, nach dem 5. Februar 1523 den Herren von Roll, die sich dann „von Emmenholz" nannten) eine Jucharte mähen als Frondienst und jährlich 1 Twinghuhn und 1 Vierdung Haber abliefern. Zinsrodel Henmanns von Spiegelberg im Archiv von Roll.

und Luterbach,[1]) Biberist[2]) und Derendingen[3]) und den Zehnten in diesen Dörfern. Zu den Kirchensätzen[4]) von Zuchwil und Oberdorf erwarb es diejenigen von Messen, Winigen, Diesbach, Biberist, Selzach, Grenchen-Bettlach[5]) und zahlreiche zerstreute Güter und Rechte, Zehnten und Bodenzinse in nahen und entfernten Ortschaften, so in Dotzigen (1182), Bätterkinden (1243), Bern (1300), Rüti (1309), Ösch (1309), Wikartswil (1312), Schüpfen (1315), Oberbuchsiten (1315), Matzendorf (1318), Ersigen (1342), Neuenstadt (1344), Inkwil (1349), Winigen (1360), Oberbipp (1388). Ein Teil des Zehntens, der ursprünglich als Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armengut ganz der Kirche gehörte, gelangte nach und nach in weltliche Hände. Der Verkauf der Kirchenzehnten, gegen welchen die Kirchenbehörden und Konzilien sich vergeblich stemmten, minderte sich im 12. Jahrhundert, als durch Heinrich VI. die Veräußerung derselben verboten wurde (1090). Die meisten der später vom Stifte Solothurn besessenen Zehnten waren infeudierte, d. h. solche, die früher bereits von Laien besessen und wie gewöhnliche Liegenschaften von ihnen verkauft worden waren.

In den Stiftsprotokollen und -Rechnungen ist zunächst erwähnt der Zehnten im alten Burgerziel. In der Urkunde vom 25. April 1251, welche Abt Heinrich von Frienisberg ausstellte, der im Auftrag des Papstes die Rechte des St. Ursenstiftes feststellte, ist zwar der Zehnten nicht genannt, aber es heißt: . . . dem Stift gehören alle andern Rechte, insgemein Twing und Bann.[6]) In späteren Urkunden ist erwähnt der Zehnten in den Greiben (1368), der Heu-, Korn-, Werch-, Flachs- und Gerstenzehnten (1425). Wer im alten Stadtbann pflügte, mußte dem Stiftssigrist nach altem Herkommen die Primizgarbe stellen (1588). Lommiswil (und Bellach) gehörten anfänglich nicht zum Zehntgebiet des Stifts; dieses besaß dort bloß seit 1292 eine Schupose, die ihm Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nidau, geschenkt hatte.[7]) Die Gerichtsherrlichkeit von Lommiswil war ihm vom Grafen Berchtold I. von Straßberg (1225—1270) zugesichert, aber nicht übergeben worden.

---

[1]) S. W. 1831, 681. 1846, 111.

[2]) S. W. 1814, 343. 1822, 127.

[3]) S. W. 1815, 27.

[4]) Erbe beim Tode eines Pfarrers war das Stift, das Kloster oder die weltliche Obrigkeit, in allen Fällen der Inhaber des Kirchensatzes. S. W. 1847, 83.

[5]) Siehe Schmid, A., Die Kirchensätze d. Kts. Solothurn, 97.

[6]) S. W. 1812, 134.

[7]) S. W. 1812, 403.

1327 mußte sich Propst Ludwig von Straßberg, hiezu vom Kapitel aufgefordert, „nach seinem Vermögen kräftig bemühen", daß er Lommiswil und die zehn Schuposen zu Grenkon auch erhalte.[1]) Es ist ferner genannt der Seegetzehnten außerhalb des Gurzelntores (1604), der Zehnten in der kleinen Mutte (1587), der Fegetzehnten (1690), der Füglisholzzehnten (1453), der Steinenbergzehnten (1452), sowie der Zehnten zu Günsberg, Grenchen, Bettlach, Selzach, Schöngrün und Gutzwil, Biberist,[2]) Lohn, Galgenholz (Löffelhof), Nieder-Gerlafingen (Schachenzehnten), Zuchwil, Bleichenberg, Luterbach, Wilihof, Lüßlingen und Nennigkofen (eingetauscht gegen denjenigen zu Etzelkofen und Schnottwil), Winigen und Messen.[3])

Zu den Feudallasten gehörten auch die Bodenzinsen. Sie hafteten auf bestimmten Grundstücken, wurden teils in natura, teils in Geld gegeben und waren unablösbar. Ihr Kapitalwert konnte auf dem Wege des Kaufes und Verkaufes die Hand ändern, und so wurden die Bodenzinsgülten eine dem Verkehr unterworfene Vermögensquelle. Solche Gülten besaß das St. Ursenstift in großer Menge. Das Stiftsarchiv enthielt mehr als 300 Bodenzinsdokumente, wovon 78 auf den Kanton Bern fallen. Die Zinsen waren dem Stift gegeben worden, zum Teil schon in alter Zeit,[4]) als Vergabungen oder zu Jahrzeitstiftungen, oder sie rührten her von eigenen Lehengütern. In späterer Zeit besaß das Stift keine Lehengüter mehr im alten Sinne. Der ganze frühere feudale Besitzstand der Lehenleute war im Laufe der Zeit infolge der spätern Gesetzgebung in vollkommenen Allodbesitz übergegangen.

Auf den verschiedenen Höfen im Stadtbezirk hatte das Stift seine Hörigen und Eigenleute, welche die Grundstücke bebauten. Es besaß auch solche in zahlreichen andern Ortschaften, so in der Herrschaft Buchegg, wo sie von der dortigen Vogtei „ungesteuert und ungetället" leben konnten.[5]) Die Gotteshausleute durften nach einer

---

[1]) S. W. 1815, 582. 1823, 45.

[2]) Das Stift erwarb den Kirchensatz von Biberist und damit den Zehnten 1400 von Arnold Bumann. Jede Haushaltung hatte dem Propst als Beitrag an die Besoldung des Pfarrers ein Fuder Holz und ein Fastnachthuhn zu liefern. Schmidlin, Gesch. der Pfarrgemeinde Biberist, 38 und 61.

[3]) Durch das Gesetz vom 10. März 1837 wurde den Zehntpflichtigen vorgeschrieben, sich in 25 Jahresterminen von der Zehntpflicht loszukaufen.

[4]) Ein Dokument aus dem Jahre 1052 erwähnt die Vergabung eines Ackers (Luterbachackers) im Banne Zuchwil. Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift, 487.

[5]) S. W. 1811, 319.

Erkanntnis des kaiserlichen Hofgerichts vom 13. Januar 1237 nur unter sich heiraten.[1]) Im Jahre 1287 kam zwischen den deutschen Ordensbrüdern zu Sumiswald und dem Stifte Solothurn ein Vergleich zustande, wonach die aus Ehen der Hörigen der beiden Kirchen erzeugten Kinder mit ihrem Vermögen beiden Teilen gemeinschaftlich gehören oder verteilt werden sollen.[2])

Wenn auch der Hörige mit seinem Gut zum Vermögen eines Stiftes oder eines freien Herrn gerechnet wurde, war er doch kein rechtloses Wesen; er hatte ein erbliches Recht auf seinen Besitz und mußte nur einen geringen Teil seiner Früchte dem Herrn abliefern. Auch die Personallasten, z. B. die Frondienste bei den Eigenleuten, waren keineswegs strenge. Auf manchen Stiftsgütern saßen freie Bauern, welche alljährlich dem hl. Ursus eine kleine Gabe opfern mußten und auch zu den „St. Ursusleuten" gerechnet wurden.

Im alten Bürgerziel, wie auch in Biberist und Derendingen, Zuchwil und Luterbach besaß das Stift Twing und Bann, aber keine staatlichen Hoheitsrechte.[3]) Twing und Bann bezeichnet nur den territorialen Umfang des Grund und Bodens, auf welchem der Obereigentümer seine private Lehensherrschaft und niedere Gerichtsbarkeit über seine Hörigen und freien Lehenbauern ausüben konnte.[4]) Diese waren privatrechtlicher, dinglicher, nicht staatsrechtlicher Natur.

Wie das Stift St. Urs konnte jede Kirche, jedes Stift, jeder freie Privatmann Hörige oder Leibeigene auf seinen Gütern haben. Er besaß darüber eine gewisse, mit dem Eigentum zusammenhängende niedere Disziplinargewalt, die aber nicht mit der staatsrechtlichen Gerichtsbarkeit verwechselt werden darf. Weil letztere nicht durch Gesetz klar gelegt war, sondern sich allmählich entwickelte, konnten Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Inhaber der niedern Gerichte und dem Leibherrn leicht entstehen. Graf Peter von Buchegg hatte

---

[1]) S. W. 1811, 353.

[2]) S. W. 1811, 344. F. R. B. III, 426. Urkundio I, 179.

[3]) Die Urkunde des Abtes Heinrich von Frienisberg vom 15. April (Karsamstag!) 1251, durch welche nachgewiesen werden wollte, daß das St. Ursenstift gewisse Hoheitsrechte und Regalien besessen habe, ist als Fälschung erkannt worden. Siehe Anz. für schw. Gesch. XI, 253.

[4]) Das St. Ursenstift hatte bei seiner Gründung die gleichen Privilegien erhalten wie das Pfarrstift am Großmünster in Zürich; letzteres besaß weder Zoll, noch Münze, noch das Schultheißenamt. Diese Gerichte und Rechte waren der Abtei Frauenmünster, nicht der Propstei verliehen worden. Weder zu Zürich, noch zu Solothurn war der Propst je Reichsfürst. Kopp, Eidg. B. II², 137.

einen Hörigen der St. Ursenkirche gefangen und von ihm eine nicht geringe Summe erpreßt. Er glaubte hiezu als Kastvogt berechtigt zu sein; allein Propst und Kapitel (11 Chorherren) verklagten ihn beim königlichen Hofgericht. Es ward 1218 erkannt, daß weder Graf Peter noch ein anderer Kastvogt das Recht habe, Leute der St. Ursenkirche zu Dienstleistungen anzuhalten (indem sich das Stift in vorigen Zeiten davon losgekauft), sie zu fangen, Geld von ihnen zu erpressen, noch überhaupt, ohne vorher den Rat und die Einwilligung des Kapitels nachgesucht zu haben, etwas in der Angelegenheit der Kirche zu versuchen. Der Graf wurde verurteilt, dem Stifte Genugtuung zu erteilen.[1]) Gegenüber dem Stadtgericht, welches seine Befugnisse zu weit ausgedehnt hatte, entschied um 1235 Freiherr Kuno von Tüfen, welcher von Kaiser Friedrich II. zum Statthalter in Klein-Burgund ernannt worden war, daß das Eigentum und die niedere Gerichtsbarkeit über die St. Ursenleute zwischen der Aare und dem Berge Lebern dem Gotteshause von Solothurn gehöre.[2]) Auch der Steuerbezug bei den Gotteshausleuten war unstatthaft, weil das Stift vermöge seines Immunitätsrechtes von der Reichssteuer befreit war. 1299 gebot König Albrecht der Stadt Solothurn, von den Stiftsleuten keine ungewöhnlichen Steuern gegen ihre Freiheiten zu erheben.[3]) Wie die Stadt ging auch der Kastvogt in seinen Forderungen gegen das Stift zu weit. Graf Heinrich von Buchegg, Peters Sohn, gestand im Jahre 1300, die St. Ursenleute „dick beschwert und betrübt zu haben mit Steuer und Dienst wider den Glimpf und wider das Maß." Er gelobte, jährlich im Herbst nicht mehr zu beziehen als von den Reichen ein Viertel Haber, von den Armen den vierten Teil eines Viertels und von den mittelmäßig Begüterten nach Anschlägen der Dorfvorsteher zwischen diesen beiden Ansätzen. Er behält sich seine Rechte und die Pflichten der Gotteshausleute vor hinsichtlich des Besuches seiner Gerichte, der Bußen, der ihm schuldigen Fronen und der zu liefernden Hühner. Die innert dem Ziele sitzen, das ist zu Ober- und Niederbiberist, zu Zuchwil und Gutzwil und ennet der Emme, und freie Leute auf des Gotteshauses Gütern sollen der nämlichen Gnade teilhaftig werden, deren sich die Stiftsangehörigen zwischen der Aare und dem Lebern erfreuen.[4])

---

[1]) S. W. 1811, 351. F. R. B. II, 12.
[2]) S. W. 1811, 314. F. R. B. II, 157. Urkundio I, 171.
[3]) S. W. 1828, 445. 1811, 357.
[4]) S. W. 1814, 343.

Durch Hugo von Buchegg waren Eigengüter und Lehen an den Ritter Ulrich von Signau und an die Brüder Konrad und Burkard Senn, Erben der Grafen von Buchegg, gekommen. Diese sprachen 1344 an[1]) „die Vogtei über die St. Ursenleute, Gericht und Twing zu Derendingen und das Halbgericht und den Twing zu Biberist." Die Domherren, von Solothurn unterstützt, wehrten sich für ihre Rechte. Ein Schiedsgericht beseitigte 1345 den Streit.[2]) Der Herr von Signau und die Brüder Senn konnten die Buchegg'schen Reichslehen und die Vogtei über die St. Ursenleute behalten und wurden am 20. Dezember 1347 von Karl IV. damit belehnt.[3]) Weil die Solothurner in ihrem Vorgeben, gleichzeitig mit dem Schultheißen-Wahlrecht auch die Kastvogtei über das St. Ursenstift erworben zu haben, Widerspruch gefunden hatten, suchten und fanden sie einen andern Weg, der zum Ziele führte. Sie hatten am 17. Juni 1346 den Ritter Burkard Senn den Altern ins Bürgerrecht aufgenommen;[4]) von ihm erhielten sie alsdann die schon lange gewünschte Kastvogtei. In welchem Jahre? Man kann die Zeit nicht genau angeben. Es geschah vor dem Jahre 1362. In diesem Jahre verständigten sich die Grafen Ego und Hartmann von Kiburg mit den Solothurnern[5]) über das Gericht zu Biberist. Hier hatten die Grafen Güter und Leute, die in das Amt Utzenstorf gehörten.[6]) Beide Teile wurden einig, das Gericht gemeinsam zu besetzen, „wie sie bisher gegen einander Tag geleistet und auch Recht genommen haben."[7])

Die dingliche Gerichtsbarkeit des Stiftes wurde ausgeübt vom Stiftsschultheißen,[8]) dem ein Volksgericht beigegeben war.[9]) Der Schult-

[1]) S. W. 1822, 127.

[2]) S. W. 1815, 27.

[3]) S. W. 1812, 371.

[4]) S. W. 1815, 44.

[5]) Sie besaßen also die Rechte, die 1300 und 1344 dem Kastvogt gehörten: Das Gericht zu Ober- und Niederbiberist, zu Zuchwil, Gutzwil und ennet der Emme.

[6]) Siehe die Angaben auf Seite 40.

[7]) S. W. 1814, 352. In gleicher Weise nahm Solothurn teil am Gericht zu Landshut und zwar noch im 16. Jahrhundert; „es soll aber der Herrlichkeit Berns keinen Nachteil bringen." Solothurner Ratsprotokoll XIII, 159.

[8]) Urkundlich erscheinen die Schultheißen des Stiftes im 14. und 15. Jahrhundert in der Gerichtsherrlichkeit desselben als Richter, obschon auch zuweilen die Chorherren Recht sprachen, z. B. 1454, Januar 10., über das Weidrecht zu Oberdorf. Fiala, F., Hemmerlin, 317.

[9]) In Solothurn wurde unter der Linde auf dem Kirchhofe Gericht gehalten, doch den Bürgern der Stadt an ihren Rechten ohne Schaden. S. W. 1811, 372. Fiala, F., Hemmerlin, 545.

heiß mußte ein kluger, diskreter, gut beleumdeter und geschäftskundiger Laie sein. Er sorgte für die Beobachtung der Rechte und Gewohnheiten des Stiftes. Er wohnte allein oder mit Herren des Kapitels den Gerichtsverhandlungen bei und leitete im Herbst auch die Arbeiten bei der Weinlese, wofür er einen Saum Wein erhielt. An hohen Festtagen war er im Chor gegenwärtig, und bei Prozessionen ging er alter Übung gemäß mit einem weißen Stabe voran. Später wurde die Feierlichkeit dadurch vermindert, daß nicht mehr der Schultheiß,[1]) sondern ein Knabe den Stab der Stiftsgeistlichkeit vortrug.[2]) Es gab nebst Solothurn zwei Gerichtskreise, Zuchwil[3]) und Langendorf. Zu letzterem Kreise gehörten die drei Dörfer, Oberdorf, Langendorf und Bellach.[4]) Jedes Jahr wurde das Gericht neu bestellt. Die Domherren wählten drei Richter und den Schultheißen; diese ernannten neun ehrbare Männer zu Beisitzern, so daß ihrer 12 wurden. Das Gericht urteilte bei Streitigkeiten über bürgerliche Hörigkeitsverhältnisse. Bezüglich der Tagwen war bestimmt: Wenn die Twingherren die Jucharten geackert haben wollten, mußten die Hörigen am folgenden Tag erscheinen, ausgenommen in Fällen der Not an Leib oder Zug. Die Fronarbeiter hatten Anspruch auf ein Gastgericht, d. h. die Stiftsherren mußten ihnen zu essen und zu trinken und dem Vieh Heu geben.[5])

Die Privilegien des Stiftes stützten sich auf königliche und kaiserliche Freiheits- und Schutzbriefe. Das Stift hat solche erhalten von Heinrich VII. 1224,[6]) von Konrad IV. 1243,[7]) von Karl IV. 1365,[8]) von Friedrich III. 1442.[9]) Auch der Papst Martin V. hat dem Stift 1420 alle seine Freiheiten bestätigt.[10]) Mit der Zeit änderten sich infolge der Gesetzgebung die Rechtsverhältnisse. Die niedere Gerichtsbarkeit des Stiftes über seine Hörigen verschwand mit dem Aufhören des Institutes und dem Übergang desselben zum freien Bauerntum.

[1]) Der letzte Stiftsschultheiß war 1512 ein Urs Sury. Chronik von Hafner, Anton, 31.

[2]) S. W. 1815, 29.

[3]) Zum Gericht Zuchwil gehörten auch zerstreute Güter im jetzigen Kanton Bern, z. B. der Mistelberg bei Winigen, wo das Stift Twing und Bann besaß. Fiala, F., Hemmerlin, 374.

[4]) S. W. 1831, 307.

[5]) S. W. 1831, 306.

[6]) Tschudi I, 129.

[7]) S. W. 1822, 179.

[8]) S. W. 1814, 299.

[9]) S. W. 1814, 440.

[10]) S. W. 1819, 295.